

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1024	31.08.2005	Redaktion: Iris Wilkening
S. 8368 - 8407		Telefon: 80-94040

**Studienordnung
für den Lehramtsstudiengang Deutsch mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 10.08.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW, S. 752), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fächerkombinationen
- § 4 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Module
- § 9 Praxisphasen
- § 10 Fachdidaktische Studien
- § 11 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Studienplan
- § 14 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

II Grundstudium

- § 15 Ziele des Grundstudiums
- § 16 Inhalte des Grundstudiums
- § 17 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums

III Hauptstudium

- § 18 Ziele des Hauptstudiums
- § 19 Inhalte des Hauptstudiums
- § 20 Schriftliche Hausarbeit
- § 21 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums
- § 22 Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs
- § 23 Freiversuch (§ 22 LPO)
- § 24 Weiterbildung

IV Schlussbestimmungen

- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

1. Kombinationsmöglichkeiten
2. Studienplan
3. Konzept Faszination Technik
4. Empfehlung für die zeitliche Abfolge der zu studierenden Elemente des Moduls Praxisstudien
5. Modulbeschreibungen

Anhang

Adressenliste

I ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 02. Juli 2002 (GV. NRW, S. 325) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW, S. 182) und der Zwischenprüfungsordnung vom 24.05.2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 982, S.7918) das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch für das Lehramt an Berufskollegs an der RWTH mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch soll den Studierenden die grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse vermitteln, die für ihre künftige Berufstätigkeit erforderlich sind. Es ist daher hinsichtlich der angestrebten Qualifikation, der Auswahl und Anordnung von Studieninhalten und der angebotenen Vermittlungsformen am Berufsfeld der Lehrerin und des Lehrers und an den damit verbundenen Aufgaben orientiert. Im Einzelnen beziehen sich die zu vermittelnden fachwissenschaftlichen Kenntnisse auf die deutsche Sprache in ihren früheren und heutigen Formen sowie die deutschsprachige Literatur in ihrem kulturellen Kontext und ihrer historischen Entwicklung. Fachdidaktische Studien, die sich sowohl auf die Sprach- als auch auf die Literaturdidaktik beziehen, dienen der Erleichterung der Umsetzung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse in der Unterrichtspraxis.
- (2) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs ab.
- (3) Als Technischer Hochschule ist es der RWTH ein besonderes Anliegen, den feststellbaren Tendenzen eines Technikdesinteresses entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang kommt der Lehramtsausbildung eine besondere Bedeutung zu. Die an der RWTH ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer sollen später in den Schulen im Rahmen ihres Unterrichts den Schülerinnen und Schülern eine offene Einstellung zu dem Thema Technik vermitteln. Eine solche Haltung setzt natürlich voraus, dass die Lehrerinnen und Lehrer interdisziplinär ausgebildet worden sind, d.h. im Rahmen ihres Studiums mit dem Thema Technik konfrontiert worden sind und dies in den späteren Unterricht integrieren können. Vor diesem Hintergrund hat die RWTH ein Konzept „Faszination Technik“ entwickelt, das in den Studienverlauf integriert worden ist. Weitere Einzelheiten sind Anlage 3 zu entnehmen.
- (4) Sofern die Erste Staatsprüfung bestanden ist, verleiht die RWTH den Diplomgrad „Diplom-Gewerbelehrerin“ bzw. „Diplom-Gewerbelehrer“, abgekürzt „Dipl.-Gwl.“.

§ 3

Fächerkombinationen

Das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch kann gemäß § 37 Abs. 1 LPO nur zusammen mit einem weiteren Unterrichtsfach oder einer beruflichen Fachrichtung und dem erziehungswissenschaftlichen Studium erfolgen, sofern es nicht nach bestandener Erster Staatsprüfung mit dem Ziel einer Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO aufgenommen wird. Als Anlage 1 ist eine Übersicht der Kombinationsmöglichkeiten an der RWTH beigefügt.

§ 4**Gliederung und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium. Die Regelstudienzeit nach § 8 LABG umfasst neun Semester.
- (2) Der Studiumumfang des Unterrichtsfaches Deutsch im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt einschließlich der Praxisphasen gemäß § 9 insgesamt 66 Semesterwochenstunden (SWS). Eine SWS entspricht einer 45minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS umfassen nur das Stundenvolumen der Lehrveranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zu deren Vor- und Nachbereitung aufzubringen. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Teilnahme an Veranstaltungen in Wahlfächern, die frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können, wird empfohlen.
- (3) Das Grundstudium umfasst vier Semester mit 34 SWS (Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen) in Form von Vorlesungen, Seminaren und Übungen. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (4) Das Hauptstudium umfasst 32 SWS (Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen).

§ 5**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Unterrichtsfaches Deutsch ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten etwa fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat der RWTH¹ gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen und an das Akademische Auslandsamt.
- (2) Wegen der bestehenden Zugangsregelungen für das Fach Deutsch erfolgt eine Einschreibung nur nach Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid).

§ 6**Studienbeginn**

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.

¹ Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- **Vorlesungen**
Dienen der zusammenhängenden Darstellung von Fachwissen und reflektieren die Erzeugung von Wissen unter Einbezug fachspezifischer Methoden. Sie vermitteln Überblicke, erschließen Zusammenhänge und führen an den aktuellen Forschungsstand heran. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe der angegebenen Forschungsliteratur wird erwartet.
- **Übungen und Proseminare**
Führen in das wissenschaftliche Arbeiten anhand elementarer oder exemplarischer Gegenstände ein.
- **Haupt- und Oberseminare**
Setzen fachliche Grundkenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten voraus. Sie dienen sowohl in sachlicher als auch in methodologischer Hinsicht zur Erweiterung der Kenntnisse und sind komplexen Fragestellungen gewidmet.
- **Kolloquien**
Bieten Gelegenheit zur vertiefenden Diskussion ausgewählter Probleme des Fachs. Examenskolloquien dienen der speziellen Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen; Examenskandidaten erhalten die Gelegenheit, ihre Ergebnisse vorzustellen.
- **Exkursionen**
Dienen dem Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 8 Module

- (1) Das Unterrichtsfach Deutsch ist in Module gegliedert.
- (2) Die Studien in einem Modul umfassen an der RWTH in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs bis zehn SWS.
- (3) Module sind methodisch und inhaltlich aufeinander bezogene Lehr- und Lernblöcke. Module können sowohl innerhalb eines Faches als auch aus verschiedenen Fächern gebildet werden.

§ 9 Praxisphasen

- (1) Gemäß § 10 LPO schließt das Studium für das Lehramt an Berufskollegs Praxisphasen ein. Diese Praxisphasen geben den Studierenden die Möglichkeit, theoretische Studien und schulpraktische Erfahrungen systematisch zu verknüpfen. Sie sollen Studierenden ermöglichen, die Realität des Lehrerberufs in Orientierung an wissenschaftlichen Theorieansätzen verstehen zu lernen.
- (2) Der Umfang der Praxisphasen soll einen Gesamtumfang von mindestens 15 Wochen haben.

- (3) Die Praxisphasen sollen vorrangig mit erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS verbunden werden. Themen und Fragestellungen sollen sich an den Aufgaben des Lehrerberufs orientieren.
- (4) Das Orientierungspraktikum soll im ersten Studienjahr absolviert werden. Es wird in einer Lehrveranstaltung im Umfang von zwei SWS erziehungswissenschaftlich begleitet. Die Dauer beträgt vier Wochen. Das Orientierungspraktikum dient der Erkundung des Arbeitsfeldes Schule sowie der Überprüfung der Berufsentscheidung. Gestaltung und Durchführung des Orientierungspraktikums liegen in der Verantwortung des für Erziehungswissenschaft zuständigen Fachbereichs. Bei der Meldung zur Zwischenprüfung in Erziehungswissenschaft ist eine Bescheinigung über die Teilnahme vorzulegen.
- (5) Im Hauptstudium sind Praxisaufenthalte von insgesamt elf Wochen nachzuweisen. Hiervon werden acht Wochen an Schulen absolviert, drei Wochen in außerschulischen Einrichtungen. Im Bereich der außerschulischen Praktika ist eine Woche verpflichtend in Verbindung mit dem Modul „Faszination Technik“ zu absolvieren. Für die beiden weiteren Wochen stehen verschiedene Erkundungsfelder zur Wahl. Kontakte für geeignete Praktikumsplätze werden vom Lehrerbildungszentrum sowie von den lehramtsausbildenden Disziplinen und der Erziehungswissenschaft vermittelt. Für außerschulische Praktika ist eine Teilnahmebestätigung erforderlich. Schulpraktika werden durch ein disziplinübergreifendes Modul im Umfang von zehn SWS begleitet. Das Modul setzt sich aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich zusammen und wird mit einem Leistungsnachweis in der Erziehungswissenschaft oder in einer Fachdidaktik abgeschlossen.
- Der **Pflichtbereich** umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden, wobei je zwei SWS auf die Fachdidaktik des ersten Faches (bzw. der beruflichen Fachrichtung), die Fachdidaktik des zweiten Faches (bzw. der beruflichen Fachrichtung) und die Erziehungswissenschaft entfallen. In diesen Veranstaltungen werden gezielte Arbeitsaufträge für schulpraktische Erkundungen erarbeitet.
 - Der **Wahlpflichtbereich** umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden. Mit diesen Lehrveranstaltungen erfolgt eine inhaltliche Vertiefung der Praxisstudien im Hauptstudium. Mit der gewählten inhaltlichen Vertiefung wird zugleich festgelegt, in welcher Disziplin des Moduls „Praxisstudien“ der erforderliche Leistungsnachweis erworben werden soll. Es gibt zwei verschiedene Vertiefungsmöglichkeiten:
 - a) Vertieft werden kann **eine** Fachdidaktik **oder** die Erziehungswissenschaft mit Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden. In der gewählten Disziplin wird der Leistungsnachweis für das Modul „Praxisstudien“ erworben. Sofern die Vertiefung in einer Fachdidaktik liegt, kann eine der beiden Veranstaltungen auch eine geeignete fachwissenschaftliche Veranstaltung sein. Der Leistungsnachweis ist in diesem Fall aber der Fachdidaktik zuzuordnen.
 - b) Es können auch **zwei** Fachdidaktiken **oder** eine Fachdidaktik und die Erziehungswissenschaft mit je einer Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden vertieft werden. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende festlegen, in welcher der beiden vertieften Disziplinen der Leistungsnachweis erworben werden soll.

Die Praxisaufenthalte in der Schule im Umfang von acht Wochen werden in der Regel in zwei Praktikumsblöcken zu je vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten der einzelnen Fächer sind auch semesterbegleitende Praktika möglich. Für den ersten Praktikumsblock ist die Disziplin zuständig, die die bzw. der Studierende vertieft studiert **und** in der sie bzw. er den Leistungsnachweis erwerben möchte. Für den zweiten Praktikumsblock sind die beiden anderen Disziplinen zuständig. In diesem Praktikumsblock sind zwei Teilnahmebescheinigungen zu erwerben. Die Modalitäten hierzu werden in den entsprechenden Veranstaltungen aus dem Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ geregelt. Alle Elemente des Moduls „Praxisstudien“ werden auf einem speziell hierfür vorgesehenen Scheinformular bestätigt.

- (6) Zur Vorbereitung und Begleitung der Praxisphasen im Hauptstudium werden spezielle fachdidaktische Veranstaltungen angeboten. Für den Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ ist im Unterrichtsfach Deutsch die folgende Veranstaltung zu besuchen: Seminar: Einführung in den Deutschunterricht (2 SWS). Wird das Modul „Praxisstudien“ im Unterrichtsfach Deutsch vertieft, so sind zusätzlich spezielle fachdidaktische Veranstaltungen im Umfang von mindestens zwei SWS und höchstens vier SWS zu besuchen. Im Unterrichtsfach Deutsch werden hierfür jedes Semester mindestens je eine fachdidaktische Veranstaltung im Umfang von zwei SWS aus den Bereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft angeboten.
1. Wird eine Vertiefung im Umfang von vier SWS gewählt, muß sie sich aus je einer literaturdidaktischen (2 SWS) und einer sprachdidaktischen (2 SWS) Veranstaltung zusammensetzen.
 2. Wird im Unterrichtsfach Deutsch der Leistungsnachweis erworben, sind zusätzlich zu der Veranstaltung aus dem Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ vertiefende fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens zwei SWS sowie ein vierwöchiges Praktikum bzw. ein zeitlich äquivalentes semesterbegleitendes Praktikum nachzuweisen. Darüber hinaus ist die Durchführung eines schulpraktischen Projektes einschließlich einer schriftlichen Darstellung und Auswertung erforderlich.
 3. Wird im Unterrichtsfach Deutsch nur ein Teilnahmenachweis für das Modul „Praxisstudien“ erworben, so ist mindestens die Veranstaltung aus dem Pflichtbereich im Umfang von zwei SWS nachzuweisen sowie die Durchführung einer schulpraktischen Aufgabenstellung im Rahmen eines zweiten Praktikumsblocks von vier Wochen bzw. eines zeitlich äquivalenten semesterbegleitenden Praktikums.²
- (7) Der Leistungsnachweis wird erst ausgestellt, wenn die bzw. der Studierende die Teilnahme an insgesamt zehn SWS vorbereitenden bzw. begleitenden Lehrveranstaltungen aus beiden Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaft nachweist (Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“), zwei Praktikumsblöcke zu je vier Wochen (bzw. zeitlich äquivalente semesterbegleitende Praktika) absolviert und die schulpraktischen Aufgabenstellungen aus allen drei Disziplinen während seiner Aufenthalte in den Schulen durchgeführt hat. Alle Elemente des Moduls „Praxisstudien“ werden durch eine Unterschrift der Lehrenden bestätigt; für die Aufenthalte in den Schulen ist die Unterschrift der Schulleitung erforderlich.

² In dieser Praktikumsphase wird auch der weitere Teilnahmenachweis erworben, der für das Modul „Praxisstudien“ erforderlich ist.

§ 10 Fachdidaktische Studien

- (1) Fachdidaktik befasst sich mit der Reflexion und Gestaltung von Lernprozessen im Umgang mit wissenschaftlichem Wissen. Sie wird verstanden als die Wissenschaft vom fachspezifischen Lehren und Lernen innerhalb und außerhalb der Schule.
- (2) Die fachdidaktischen Studien beziehen sich insbesondere auf:
 1. Analyse und Reflexion von Zielen, Bedingungen, Prozessen und Ergebnissen fachbezogenen Lehrens und Lernens,
 2. Kenntnis und Bewertung fachdidaktischer Theorien, Einschätzung der Bedeutung von Fachtraditionen und zentralen Fachinhalten sowie Fragen der Kanonbildung,
 3. Planung, Gestaltung und Auswertung von fachbezogenen Lernprozessen, insbesondere was die Auswahl von Unterrichtsinhalten und Methoden betrifft,
 4. Nutzung Neuer Medien und Multimedia für Lehr-/Lernprozesse,
 5. Entwicklung fächerverbindender und fachübergreifender Fragestellungen.
- (3) Gemäß § 37 Abs. 6 LPO betragen die fachdidaktischen Studien pro Unterrichtsfach mindestens acht SWS. Die fachdidaktischen Studien teilen sich wie folgt auf:
 - Lehrveranstaltung „Einführung in den Deutschunterricht“ (2 SWS)
 - Seminar Didaktik der deutschen Sprache (2 SWS)
 - Seminar Didaktik der deutschsprachigen Literatur (2 SWS)
 - eine weitere fachdidaktische Veranstaltung (2 SWS)
- (4) Im Hauptstudium ist im Fach Deutsch oder in dem anderen Fach ein Leistungsnachweis zu erbringen. Im Fach Deutsch wird dieser Leistungsnachweis entweder im Seminar Didaktik der deutschen Sprache oder im Seminar Didaktik der deutschsprachigen Literatur erbracht. Dieser Leistungsnachweis kann auch im Rahmen der Praxisphasen im Hauptstudium erworben werden, vgl. § 9. Sollte der Leistungsnachweis im anderen Fach erbracht werden, dann wird die Fachdidaktik durch einen Teilnahmennachweis nachgewiesen.

§ 11 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise

- (1) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung und können benotet werden.

Die erfolgreiche Teilnahme kann in der Regel festgestellt werden durch:
 - eine in der Regel zweistündige Klausur oder
 - eine mündliche Prüfung oder
 - einen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung oder
 - eine schriftliche Hausarbeit
- (2) In welcher Form ein Leistungsnachweis innerhalb eines Moduls zu erbringen ist, wird zu Semesterbeginn für jede Veranstaltung des Moduls von den jeweiligen Dozentinnen bzw. Dozenten festgelegt. Leistungsnachweise sind unbegrenzt wiederholbar.

- (3) Für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich können Teilnahmenachweise verlangt werden. Diese Teilnahmenachweise bescheinigen die aktive Teilnahme. Eine Benotung bzw. eine andere Bewertung ist ausgeschlossen. Die Teilnahmenachweise können als Zugangsvoraussetzung für einzelne Prüfungselemente im Grundstudium vorgesehen werden; im Hauptstudium zur Erbringung von Leistungsnachweisen.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Lehramtsprüfungen und andere für ein Lehramt geeignete Prüfungen können als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt oder als Prüfungsteil im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung oder als Erweiterungsprüfung anerkannt werden.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Bezirksregierung, gegebenenfalls unter Beteiligung des Prüfungsamtes. Im Falle der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft das Prüfungsamt die Entscheidung.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen aus einer erfolgreich abgeschlossenen Abschlussprüfung einer Fachhochschule können als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt des gehobenen Dienstes oder als Prüfungsteil im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für alle Lehrämter anerkannt werden.
- (4) Wird in einer Prüfung, die als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder als Teil einer Ersten Staatsprüfung anerkannt werden kann, ein erziehungswissenschaftliches Studium nicht nachgewiesen, ist der Nachweis spätestens im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung zu erbringen.
- (5) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass die Lehramtsprüfung oder die sonstige Prüfung den Anforderungen des angestrebten Lehramtes entspricht. Sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit Auflagen sowie Bedingungen versehen werden, weitere Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 13

Studienplan

Dieser Studienordnung ist gemäß § 86 Abs. 4 HG ein Studienplan als Anlage 2 beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

§ 14

Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Die Beratung und Information der Studierenden über Studienanforderungen, Studienaufbau, Fragen der Studien- und Berufseignung sowie Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Zentrale Studienberatung und durch die Dienststelle des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Die Zentrale Studienberatung informiert auch über Aufnahme- und Studienbedingungen sowie Studienmöglichkeiten. Die Zentrale Studienberatung bietet bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung an.

- (2) Für die studienbegleitende Fachberatung bestimmen die für das Unterrichtsfach zuständigen Institute für Sprach- und Kommunikationswissenschaft und für Germanistische und Allgemeines Literaturwissenschaft mindestens eine Fachstudienberaterin bzw. einen Fachstudienberater. Sie bzw. er unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Die Auskünfte der studienbegleitenden Fachberatung zu Fach- und Prüfungsfragen im Grundstudium sind verbindlich. Für alle mit der Ersten Staatsprüfung zusammenhängenden Fragen ist das Staatliche Prüfungsamt zuständig.
- (3) Für die fachübergreifende Beratung, Zulassung und Betreuung von ausländischen Studierenden mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ist das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen zuständig. Hier erhalten Studierende auch Informationen über Auslandsstudienmöglichkeiten.
- (4) Weitere Informationsmöglichkeiten bestehen bei den zuständigen Fachschaften und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie bei fachbezogenen studentischen Vertretungen.
- (5) Falls die studentische Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Fakultät empfiehlt die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung bzw. die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Studierende mit BAföG-Förderung, da nach der Bestimmung des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters problemlos möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk.

II GRUNDSTUDIUM

§ 15

Ziele des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 8 Abs. 1 LPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Unterrichtsfachs Deutsch vermitteln. Die Veranstaltungen des Grundstudiums dienen als erste Kontrolle für die individuelle Eignung für das Unterrichtsfach Deutsch. Bei anfänglichen Schwierigkeiten und in Zweifelsfällen sollte sich die bzw. der Studierende an die zuständige Fachberatung wenden.
- (2) Das Grundstudium des Unterrichtsfachs Deutsch schließt mit der Zwischenprüfung ab. Die Ausgestaltung der Zwischenprüfung ist in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

§ 16 Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium umfasst folgende Module mit den entsprechenden Fachinhalten:

1. Basismodul „Grundlagen der Literaturwissenschaft“ (12 SWS)
2. Basismodul „Grundlagen der Sprachwissenschaft“ (8 SWS)
3. Aufbaumodul „Textanalyse und Interpretation“ (6 SWS)
4. Aufbaumodul „Struktur und Medialität von Sprache“ (8 SWS)

Im kommentierten Vorlesungsverzeichnis sind die entsprechenden Veranstaltungen ausgewiesen.

§ 17 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums

- (1) Das nachzuweisende ordnungsgemäße Studium umfasst erziehungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche Studien sowie das Orientierungspraktikum.
- (2) Für jedes Modul erhält der/die Studierende eine Bescheinigung, auf der die Teilnahme an den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen durch Unterschrift des Dozenten bestätigt wird.
- (3) Als Leistungsnachweise des Grundstudiums sind zu erbringen:
 1. Je ein Leistungsnachweis aus den Basismodulen „Grundlagen der Literaturwissenschaft“ und „Grundlagen der Sprachwissenschaft“. Diese Leistungsnachweise werden in Form einer Abschlussklausur zu dem jeweiligen Modul erbracht.
 2. Der dritte Leistungsnachweis wird entweder im literaturwissenschaftlichen Aufbaumodul „Textanalyse und Interpretation“ oder im sprachwissenschaftlichen Aufbaumodul „Struktur und Medialität von Sprache“ in Form einer schriftlichen Hausarbeit erworben. Es empfiehlt sich, die Wahl im Blick auf den im Hauptstudium angestrebten Schwerpunkt zu treffen.

III Hauptstudium

§ 18 Ziele des Hauptstudiums

Die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse sollen im Hauptstudium ausgebaut werden, und zwar sowohl im Hinblick auf die Gegenstände wie auch auf die fachspezifische Methodik. Die Struktur des Hauptstudiums ist abgestimmt auf exemplarisch vertiefendes Arbeiten in speziellen Bereichen; sie wahrt zudem Anschlussnähe zu Arbeitsbereichen, die von der Sache her verwandt sind und sich unter methodisch ähnlichem Zugriff erschließen lassen. Die Modularisierung gibt Gewähr dafür, dass die auf den Lehrberuf zugeschnittenen Studienanteile auch für eine Tätigkeit außerhalb der Schule qualifizieren.

§ 19 Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium erfolgt die Wahl des Schwerpunkts zwischen Sprach- und Literaturwissenschaft.

- (2) Das Hauptstudium mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft umfasst folgende Module mit den entsprechenden Fachinhalten:
1. Modul Fachdidaktik (8 SWS), vgl. § 10
 2. Literaturwissenschaftliches Vertiefungsmodul „Literatur und Medien: Theorie und Geschichte“ oder „Literatur im interdisziplinären Kontext“ (6 SWS)
 3. Sprachwissenschaftliches Vertiefungsmodul „Textlinguistik und Anwendungsfelder“ (6 SWS)
 4. Sprachwissenschaftliches Vertiefungsmodul „Medien- und Zeichentheorie“ (6 SWS)
 5. Modul Sprachpraxis (6 SWS)
- Im kommentierten Vorlesungsverzeichnis sind die entsprechenden Lehrveranstaltungen ausgewiesen.
- (3) Das Hauptstudium mit dem Schwerpunkt Literaturwissenschaft umfasst folgende Module mit den entsprechenden Fachinhalten:
1. Modul Fachdidaktik (8 SWS), vgl. § 10
 2. Sprachwissenschaftliches Vertiefungsmodul „Textlinguistik und Anwendungsfelder“ oder „Medien- und Zeichentheorie“ (6 SWS)
 3. Literaturwissenschaftliches Vertiefungsmodul „Literatur und Medien: Theorie Geschichte“ (6 SWS)
 4. Literaturwissenschaftliches Vertiefungsmodul „Literatur im interdisziplinären Kontext“ (6 SWS)
 5. Modul Sprachpraxis (6 SWS)
- Im kommentierten Vorlesungsverzeichnis sind die entsprechenden Lehrveranstaltungen ausgewiesen.
- (4) Das Hauptstudium wird mit der durch die LPO geregelten Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

§ 20 Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist in Erziehungswissenschaft oder in einem der gewählten Unterrichtsfächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) zu erbringen. Die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 17 LPO dient der Feststellung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbständig wissenschaftlich sachgerecht zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen.
- (2) Das Thema der Schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete zum Gegenstand haben. Das Thema muss den Prüfungsanforderungen entsprechen. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit oder im Fall einer Gruppenarbeit der abgrenzbaren Eigenleistungen soll 60 Seiten nicht überschreiten.
- (3) Das Thema der Schriftlichen Hausarbeit wird in der Regel von einer bzw. einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin bzw. Professor im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgeschlagen.

- (4) Die Prüferin bzw. der Prüfer teilt das vorgeschlagene Thema dem Prüfungsamt schriftlich mit. Die Mitteilung soll spätestens im vorletzten Studiensemester der Regelstudienzeit erfolgen. Das Prüfungsamt genehmigt das Thema, sofern die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Es bestätigt in der Regel das von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes und bestellt ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes. Bei Abweichungen vom Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Prüfungsamt die Gründe dafür darzulegen. Eines der beiden bestellten Mitglieder soll Professorin bzw. Professor sein. Das Prüfungsamt teilt das Thema schriftlich mit.
- (5) Die Schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern.
- (6) Sind zu Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin bzw. des Themenstellers um bis zu zwei Monate verlängert werden.
- (7) Die Schriftliche Hausarbeit ist innerhalb der genannten Frist in zwei Exemplaren vorzulegen. Am Schluss der Arbeit ist die Versicherung abzugeben, dass die Arbeit selbständig verfasst worden ist, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und dass die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für die beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Bei Gruppenarbeiten ist die abgegrenzte Eigenleistung kenntlich zu machen.
- (8) Das Erstgutachten ist innerhalb von acht Wochen dem Prüfungsamt vorzulegen. Nach Übersendung des Erstgutachtens durch das Prüfungsamt an die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter ist deren bzw. dessen Gutachten innerhalb von vier Wochen dem Prüfungsamt zurückzusenden.
- (9) Die Note der Schriftlichen Hausarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachten. Weichen die Bewertungsergebnisse der Gutachten mehr als eine Notenstufe voneinander ab, bestellt das Prüfungsamt ein weiteres Gutachten bei einem fachkundigen Mitglied des Prüfungsamtes, das die Note der Schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Vornoten abschließend festlegt. Die Note ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Die Schriftliche Hausarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden, die individuellen Leistungen müssen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen. Die Absätze 1 bis 9 finden auf die Gruppenarbeit entsprechende Anwendung.

§ 21

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums

- (1) Im Rahmen des ordnungsgemäßen Hauptstudiums ist in Erziehungswissenschaft und in Berufspädagogik ein Leistungsnachweis, in den Unterrichtsfächern oder beruflichen Fachrichtungen sind fünf Leistungsnachweise zu erbringen, davon jeweils zwei in Fachwissenschaft und einer in Fachdidaktik (siehe § 37, Abs. 8 LPO).

- (2) Leistungsnachweise des jeweiligen Moduls müssen in folgenden Lehrveranstaltungen erworben werden:
1. Ein Leistungsnachweis des Moduls Fachdidaktik in einem sprach- oder literaturdidaktischen Seminar. Wenn der LN in dem anderen Fach erworben wurde, dann muss hier ein TN erworben werden.
 2. Ein Leistungsnachweis eines zu wählenden sprachwissenschaftlichen Vertiefungsmoduls in einem sprachwissenschaftlichen Hauptseminar;
 3. Ein Leistungsnachweis eines zu wählenden literaturwissenschaftlichen Vertiefungsmoduls in einem literaturwissenschaftlichen Hauptseminar.
- (3) Für jedes Modul erhält die bzw. der Studierende eine Bescheinigung, auf der die Teilnahme an den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen durch Unterschrift des jeweiligen Dozenten bestätigt wird. Der Leistungsnachweis dokumentiert die Teilnahme und die für das Modul erbrachte Gesamtleistung.

§ 22

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs

- (1) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs wird mit der durch die LPO geregelten Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Zuständig für die Durchführung ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen an Schulen - Köln - Außenstelle Aachen. Vorschriften zum Prüfungsverfahren einschließlich der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 13 und 38 LPO. Vorschriften über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthält § 20 LPO.
- (2) Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
1. Schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft
 2. Prüfung in Didaktik des Unterrichtsfachs Deutsch oder des weiteren Faches
 3. Erste Prüfung in der Fachwissenschaft des Unterrichtsfachs Deutsch
 4. Zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des Unterrichtsfachs Deutsch
 5. Prüfung in der Berufspädagogik
 6. Erste Prüfung in der Fachwissenschaft des weiteren Unterrichtsfachs oder der beruflichen Fachrichtung
 7. Zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des weiteren Unterrichtsfachs oder der beruflichen Fachrichtung
 8. Schriftliche Hausarbeit in einem der Unterrichtsfächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) oder in Erziehungswissenschaft ?
 9. Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium

Die Prüfung in Didaktik des Unterrichtsfachs Deutsch ist in Form einer schriftlichen Prüfung (Klausur) von vier Stunden Dauer oder in Form einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer abzulegen.

Eine der beiden fachwissenschaftlichen Prüfungen des Unterrichtsfachs Deutsch wird schriftlich in der Form einer Klausur, die andere in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt. Die Prüfungen beziehen sich auf ein sprachwissenschaftliches und ein literaturwissenschaftliches Vertiefungsmodul. Legt der Kandidat bzw. die Kandidatin die mündliche Prüfung im Bereich Literaturwissenschaft ab, kann er bzw. sie entscheiden, ob er sie bei einem oder bei zwei Prüfern ablegen will, deren einer den Bereich Ältere deutsche Literatur prüft.

- (3) Als Zulassungsvoraussetzung zu den Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 7 sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:
1. für die Klausur in Erziehungswissenschaft ein Leistungsnachweis in Erziehungswissenschaft;
 2. für die Prüfung Didaktik des Unterrichtsfaches Deutsch ein Leistungsnachweis Didaktik aus dem Bereich Sprach- oder Literaturdidaktik;
 3. für die erste Prüfung Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches Deutsch zwei Leistungsnachweise Fachwissenschaft aus den Bereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft.
 4. für die Prüfung Berufspädagogik ein Leistungsnachweis Berufspädagogik;
 5. für die Prüfung Fachwissenschaft des weiteren Faches zwei Leistungsnachweise Fachwissenschaft aus diesem Bereich.

Zulassungsvoraussetzung für die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 38 Abs.1 Nr. 8 LPO ist ein Leistungsnachweis nach den Nummern 1 bis 5 und zwar in dem Unterrichtsfach, in dem die Schriftliche Hausarbeit angefertigt werden soll.

§ 23 Freiversuch (§ 22 LPO)

- (1) Wird eine Erste Prüfung, für die die Zulassung nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4) beantragt wurde, nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinische Befundtatsache enthält, aus der sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens zehn Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine mündliche oder schriftliche Prüfung oder das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist bis zum Beginn des darauf folgenden Semesters zu stellen.

- (7) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so tritt dieses an die Stelle der bisherigen Note.

§ 24 Weiterbildung

- (1) Nach Abschluss des Studiums können in Form von Erweiterungs- und Zusatzprüfungen weitere Qualifikationen erworben werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind den entsprechenden Promotionsordnungen zu entnehmen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2003/04 das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Deutsch an der RWTH Aachen aufgenommen haben.
- (2) Die Studierenden, die das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Deutsch vor dem Wintersemester 2003/2004 begonnen und die Zwischenprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium der neuen Lehramtsstruktur wechseln.
- (3) Studierende, die zum Wintersemester 2003/2004 die Zwischenprüfung vollständig abgeschlossen haben, schließen ihr Studium nach der bisherigen Studienordnung ab. Sie können auf eigenen Wunsch das Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen. Hierzu bedarf es eines Antrages an das Staatliche Prüfungsamt.
- (4) Auf Antrag kann die zuständige Stelle (im Grundstudium der Prüfungsausschuss, im Hauptstudium das Staatliche Prüfungsamt) einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden bereits erbrachte einschlägige Leistungen angerechnet.
- (5) Das Recht der Studierenden, das Studium nach der bisherigen Ordnung abzuschließen, erlischt zum 1.10.2008.

§ 26
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 10. Oktober 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 613, S. 3198), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 790, S. 5180) außer Kraft. § 25 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 21.07.2004.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 10.08.2005

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1

Studium für das Lehramt an Berufskollegs

hier: Mögliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer und deren Kombinationsmöglichkeiten (§ 37 Abs. 2 und 3 LPO)¹²⁾

	Bautechnik	Elektrotechnik	Energietechnik	Fahrzeugtechnik	Fertigungstechnik	Hochbautechnik	Holztechnik	Maschinenbautechnik	Nachrichtentechnik	Techn. Informatik (Masch.)	Techn. Informatik (E-Technik)	Textil- u. Bekleidungst.	Tiefbautechnik	Versorgungstechnik	Wirtschaftswissenschaft	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Mathematik	Physik	Politik	Kath. Religionslehre	Spanisch
Bautechnik		x	x	x	x	x	X	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x		x	x
Elektrotechnik	x		x	x	x	x	X	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x		x	x
Energietechnik	x	x		x	x	x	X	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x		x	x
Fahrzeugtechnik	x	x	x		x	x	X	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x		x	x
Fertigungstechnik	x	x	x	x		x	X	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x		x	x
Hochbautechnik	x	x	x	x	x		X	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x		x	x
Holztechnik	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x		x	x
Maschinenbautechnik	x	x	x	x	x	x	X		x	x	x	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x		x	x
Nachrichtentechnik	x	x	x	x	x	x	X	x		x	x	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x		x	x
Techn. Informatik (Masch.)	x	x	x	x	x	x	X	x	x			x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x		x	x
Techn. Informatik (E-Technik)	x	x	x	x	x	x	X	x	x			x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x		x	x
Textil- u. Bekleidungst.	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x		x	x	x	x	x	X	x	x	x	x		x	x
Tiefbautechnik	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x		x	x	x	x	x	X	x	x	x	x		x	x
Versorgungstechnik	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x		x	x	x	x	x	X	x	x	x	x		x	x
Wirtschaftswissenschaft	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x	x	x			x	x	X	x	x	x	x	x	x	x
Biologie	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x	x	x	x			x	X	x	x	x	x		x	x
Chemie	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x	x	x	x	x			X	x	x	x	x		x	x
Deutsch	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x		x	x
Englisch	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x	x	x	x	x	x			X		x	x		x	x
Französisch	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x	x	x	x	x	x			X	x		x		x	x
Mathematik	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x	x	x	x	x	x			X	x	x		x		x
Physik	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x	x	x	x	x	x			X	x	x	x		x	x
Politik															x										
Kath. Religionslehre	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x	x	x	x	x	x			X	x	x	x			x
Spanisch	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x	x	x	x		x		X	x	x	x	x		x	

¹⁾ Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und entweder

- das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches oder
- das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder
- das Studium von zwei Unterrichtsfächern (§ 37 Abs. 1 LPO)

²⁾ Andere Fächer und nicht in der LPO genannten Fächer können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums gewählt werden (§ 37 Abs. 4 LPO)

Anlage 2 zur Studienordnung

Studienplan

Stu- dien- jahr	1.1 Grundstudium			
1.	Basismodul Grundlagen der Literaturwissenschaft (12 SWS)			
WS	Einführungsvorlesung NDL (2 SWS)		Einführungsseminar NDL (4 SWS)	
SoSe	Einführungsvorlesung ÄDL (2 SWS)		Einführungsseminar ÄDL (2 SWS)	
	Proseminar NDL (2 SWS)			
	Basismodul Grundlagen der Sprachwissenschaft (8 SWS)			
WS	Vorlesung Sprachwissenschaft Grundlagen I (2 SWS)			
	Tutorium Sprachwissenschaft (begleitend zur Vorlesung I) (2 SWS)			
SoSe	Vorlesung Sprachwissenschaft Grundlagen II (2 SWS) LN			
	Thematisches Proseminar Sprachwissenschaft (2 SWS)			
2.	Aufbaumodul Textanalyse und Interpretation (6 SWS)¹			
WS	Weiterführendes Proseminar NDL (2 SWS)			
	Weiterführendes Proseminar ÄDL (2 SWS)			
SoSe	Vorlesung NDL (2 SWS)			
	Aufbaumodul Struktur und Medialität von Sprache (8 SWS)²			
WS	Vorlesung Sprach- und Medientheorie (2 SWS)		Thematisches Proseminar Sprach- und Medientheorie (2 SWS)	
SoSe	Vorlesung Grammatik/Formale Sprachen (2 SWS)		Thematisches Proseminar Grammatik/Formale Sprachen (2 SWS)	
	^{1,2} Hauptstudium ³			
	2 Schwerpunkt Literaturwissenschaft		3 Schwerpunkt Sprachwissenschaft	
3.	3.1.1.1 Modul Fachdidaktik (8 SWS) LN⁴		3.1.1.2 Modul Fachdidaktik (8 SWS) LN⁴	
	Fachdidaktik d. deutschen Sprache (4 SWS)	Fachdidaktik der deutschen Literatur (4 SWS)	Fachdidaktik d. deutschen Sprache (4 SWS)	Fachdidaktik der deutschen Literatur (4 SWS)
	Vertiefungsmodul Literatur und Medien: Theorie und Geschichte (6 SWS) LN⁵		Vertiefungsmodul Textlinguistik und Anwendungsfelder (6 SWS) LN	
WS	Vorlesung abwechselnd NDL oder ÄDL	Hauptseminar ÄDL (2 SWS) LN oder TN	Vorlesung Textlinguistik (2 SWS)	Hauptseminar Textlinguistik (2 SWS)
SoSe	Hauptseminar NDL (2 SWS) LN oder TN		Anwendungsfelder (2 SWS)	
	Vertiefungsmodul Textlinguistik und Anwendungsfelder (6 SWS) oder Vertiefungsmodul Sprach- und Medientheorie (6 SWS) LN		Vertiefungsmodul Literatur im interdisziplinären Kontext (6 SWS) oder Vertiefungsmodul Literatur und Medien: Theorie und Geschichte (6 SWS) LN⁶	
WS	Vorlesung Textlinguistik (2 SWS)	Hauptseminar Textlinguistik (2 SWS)	Vorlesung abwechselnd NDL oder ÄDL (2 SWS)	Hauptseminar ÄDL (2 SWS) LN oder TN
SoSe	Vorlesung Sprach- und Medientheorie (2 SWS)	Hauptseminar u. Kolloquium Sprach- und Medientheorie (je 2 SWS)	Hauptseminar NDL (2 SWS) LN oder TN	
	Anwendungsfelder Textlinguistik (2 SWS)			

4.	Vertiefungsmodul Literatur im interdisziplinären Kontext (6 SWS) LN ⁷		Vertiefungsmodul Sprach- und Medientheorie (6 SWS) LN	
WS	Hauptseminar ÄDL (2 SWS)	Hauptseminar NDL (2 SWS)		
SoSe	Kolloquium (2 SWS)		Vorlesung (2 SWS)	Hauptseminar (je 2 SWS)
			Kolloquium (2 SWS)	
	3.2 Modul Sprachpraxis (6 SWS)		3.3 Modul Sprachpraxis (6 SWS)	
	Übungsseminar (2 SWS)	Rhetorik im Unterricht (2 SWS) LN	Übungsseminar (2 SWS)	Rhetorik im Unterricht (2 SWS) LN
	Plenum: Mündliche Kommunikation (2 SWS)		Plenum: Mündliche Kommunikation (2 SWS)	

Erläuterungen:

- ¹ In diesem Modul ist in einem der Seminare, das gewählt werden kann, ein Leistungsnachweis zu erbringen, die anderen Seminare des Moduls werden mit einem Teilnahmenachweis abgeschlossen. Wird der LN in dem literaturwissenschaftlichen Aufbaumodul erbracht, ist das sprachwissenschaftliche Aufbaumodul nur mit einem Teilnahmenachweis abzuschließen.
- ² In diesem Modul ist in einem der Seminare, das gewählt werden kann, ein Leistungsnachweis zu erbringen, die anderen Seminare des Moduls werden mit einem Teilnahmenachweis abgeschlossen. Wird der LN in dem sprachwissenschaftlichen Aufbaumodul erbracht, ist das literaturwissenschaftliche Aufbaumodul nur mit einem Teilnahmenachweis abzuschließen.
- ³ Im Hauptstudium des Lehramtsstudiengangs für Berufskollegs sind ein Leistungsnachweis aus dem Modul „Fachdidaktik“ und je ein Leistungsnachweis aus einem zu wählenden literaturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Vertiefungsmodul zu erbringen (3 LN). Die Schwerpunktbildung erfolgt über den Teilnahmenachweis aus dem vierten, nicht mit einem LN abgeschlossenen, entweder literatur- oder sprachwissenschaftlichen Modul.
- ⁴ Der Leistungsnachweis in diesem Modul kann wahlweise in einem der sprach- oder literaturdidaktischen Seminare erworben werden.
- ⁵ Der Leistungsnachweis in diesem Modul kann wahlweise in einem der Seminare erworben werden.
- ⁶ Der Leistungsnachweis in diesem Modul kann wahlweise in einem der Seminare erworben werden.
- ⁷ Der Leistungsnachweis in diesem Modul kann wahlweise in einem der Seminare erworben werden.

Anlage 3 zur Studienordnung (Lehramt)

Modul „Faszination Technik“

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die RWTH Aachen misst der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer große Bedeutung zu. Deshalb sieht sie es als zentrales Anliegen an, die Lehramtsausbildung im Sinne der LPO vom 27.03.2003 unter Betonung standortspezifischer Stärken neu zu gestalten. Die Profilierung der Lehramtsausbildung unter dem Leitgedanken „**Faszination Technik**“ stellt hierbei einen besonderen, disziplinübergreifenden Schwerpunkt dar.

2. Zielsetzung

Obwohl Technik alle Bereiche des Lebens durchdringt, ist vielfach ein abnehmendes Verständnis für Technik bzw. eine Distanzierung vom Thema Technik festzustellen. Diese Tendenz droht die Sicherung des notwendigen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Nachwuchses zu gefährden. Als Technischer Hochschule ist es der RWTH Aachen ein besonderes Anliegen, das Verstehen von Technik und die Auseinandersetzung mit Technik zu fördern. Hierbei kommt der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer eine besondere Bedeutung zu. Sie sollen die Fähigkeit erwerben, Schülerinnen und Schüler kompetent und vorurteilsfrei zur fundierten Auseinandersetzung mit technischen Sachverhalten anzuleiten. Ein Ziel der Lehramtsausbildung an der RWTH Aachen liegt deshalb darin, ein adäquates Verstehen von bzw. Umgehen mit Technik aus interdisziplinärer, fachspezifischer und pädagogisch-didaktischer Sicht zu vermitteln. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung wurde ein Studienmodul „**Faszination Technik**“ konzipiert, das für alle Lehramtsstudierenden ein Pflichtelement ihrer Ausbildung darstellt.

3. Das Modul „Faszination Technik“ im Einzelnen:

3.1 Allgemeine Hinweise

1. **Umfang/ Struktur** : Das Modul „**Faszination Technik**“ umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechs SWS, -wahlweise ein einwöchiges technisches Praktikum - sowie Exkursionen. Die Struktur des Moduls besteht aus insgesamt vier Säulen, d.h. aus vier unterschiedlich gearteten Veranstaltungstypen in Form von Pflicht- und Wahlpflichtelementen (vgl. Abschnitt 3.2).
2. **Verankerung im Grund- und Hauptstudium** : Die vier Säulen des Moduls können im Grund- und Hauptstudium studiert werden. Empfohlen wird, das Studium dieses Moduls im dritten Semester zu beginnen (Säule A).
3. **Verbindlichkeit/ Studiennachweise** : Das Modul „**Faszination Technik**“ muss von allen Lehramtsstudierenden absolviert und bei der Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium im Rahmen der Ersten Staatsprüfung in Form von Teilnahmebescheinigungen für alle Elemente des Moduls nachgewiesen werden.

3.2 Die einzelnen Säulen

3.2.1 Säule A – Ringvorlesung

Die Ringvorlesung stellt ein interdisziplinär angelegtes Lehrangebot dar. Sie umfasst zwei SWS und findet stets im Wintersemester statt. Adressaten sind Lehramtsstudierende im Grundstudium. Ziel der Vorlesung ist es, einen Überblick über Gegenwartsprobleme, Fragestellungen, Themen und Trends in der Technik zu vermitteln.

Die Vorlesung ist eine Pflichtveranstaltung für alle Lehramtsstudierende. Sie ist Bestandteil des erziehungswissenschaftlichen Studiums und sollte nach Möglichkeit im dritten Semester besucht werden.

Die Ringvorlesung wird im WS 2004/2005 von Herrn Professor Doetsch organisiert und koordiniert. Anschließend übernimmt das Lehrerbildungszentrum diese Aufgabe.

3.2.2 Säule B – Fachwissenschaftliche Veranstaltung

Das zweite Studienelement des Moduls „**Faszination Technik**“ ist eine fachwissenschaftliche Veranstaltung im Umfang von mindestens zwei SWS. Es wird als Wahlpflichtveranstaltung angeboten. Ziel dieses Lehrangebotes ist es, Studierenden zu ermöglichen, sich mit dem Phänomen Technik aus einer fachspezifischen Perspektive auseinander zu setzen.

Lehrangebote für die Säule B werden von allen an der Lehramtsausbildung beteiligten Fächern bereitgestellt. Diese weisen in jedem Semester eine oder mehrere Veranstaltungen im Umfang von mindestens zwei SWS als für die Säule B des Moduls „**Faszination Technik**“ geeignete Lehrveranstaltungen aus. Aufgrund der großen Bandbreite, die die Lehramtsausbildung an der RWTH Aachen hat, können in dem Lehrangebot der Säule B vielfältige technikspezifische Akzente gesetzt werden. Die Fakultät für Maschinenwesen bietet für Studierende anderer Fachrichtungen ein interdisziplinäres Seminar mit Beiträgen der Ingenieurwissenschaften an. Die Philosophische Fakultät bietet Veranstaltungen für Lehramtsstudierende technischer Fächer an. Aus dem bereitgestellten Lehrangebot wählen die Studierenden in Abhängigkeit von ihren Interessen eine Veranstaltung im Umfang von mindestens zwei SWS aus. Säule B wird auf das fachwissenschaftliche Stundenvolumen angerechnet. Die Veranstaltung kann sowohl aus dem Lehrangebot des ersten oder zweiten Studienfaches als auch, nach Absprache mit den Fachgruppen- bzw. Fakultätsbeauftragten oder den geschäftsführenden Direktoren, aus anderen fachwissenschaftlichen Disziplinen gewählt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die fachwissenschaftliche Anrechnung für die zuletzt genannte Möglichkeit zu klären.

Studierende mit zwei gewerblich-technischen Fachrichtungen sollen nach Möglichkeit ein Studienangebot im Umfang von zwei SWS im Bereich der Philosophischen Fakultät absolvieren.

Die ausgewiesenen Veranstaltungen und Wahlmöglichkeiten werden für jedes Semester zusammengefasst und erläutert (Veröffentlichung im Web).

Die Zuständigkeit für die Lehrangebote liegt bei den einzelnen Fächern.

3.2.3 Säule C – Exkursion

Hierbei handelt es sich um ein Pflichtelement des Moduls „**Faszination Technik**“. Die Fakultät für Maschinenwesen (ggfs. unter Beteiligung der übrigen ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten) bietet für Lehramtsstudierende Exkursionen an. Insgesamt müssen acht Exkursionen (Firmenbesuche) nachgewiesen werden. Die Organisation dieser Exkursionen erfolgt über die Fakultät für Maschinenwesen. Die Exkursionen können ab dem WS 2003/04 belegt werden.

Zentrale Hinweise sind der entsprechenden Web-Seite zu entnehmen.

3.2.4 Säule D – Vertiefendes Seminar oder technisches Praktikum

Das vierte Studienelement kann wahlweise entweder in Form eines Seminars im Umfang von zwei SWS oder in Form eines mindestens einwöchigen technischen Praktikums absolviert werden. Es gehört zum erziehungswissenschaftlichen Studium im Rahmen des standortspezifischen Konzepts der RWTH Aachen zu Praxisphasen und sollte in der Regel im Hauptstudium absolviert werden.

Die Zielsetzung des Seminars besteht in einer projektorientierten Aufarbeitung technikdidaktischer Problemstellungen im Umfang von zwei SWS.

Lehrangebote hierfür werden zum einen aus einer berufspädagogischen Sicht im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums bereitgestellt. Zuständig hierfür ist die neu zu besetzende Professur für Berufspädagogik. Zum anderen können auch fachdidaktische Veranstaltungen gewählt werden, die explizit für die Säule D des Moduls „**Faszination Technik**“ angeboten werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den einzelnen Fächern.

Das Ziel des technischen Praktikums besteht darin, einen Einstieg in den „handgreiflichen“ Umgang mit Technik zu ermöglichen. Es kann semesterbegleitend oder in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Der zeitliche Umfang für das technische Praktikum beträgt in der Regel eine Woche. Die Studierenden können aus einer Reihe von Praktikumsangeboten wählen. Das Praktikum kann z.B. aus Laborübungen und/oder Demonstrationen in den technischen Instituten bestehen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das technische Praktikum mit dem zweiwöchigen außerschulischen Praktikum, das ebenfalls ein Pflichtelement für alle Lehramtsstudierende ist, zu kombinieren. Dies bedeutet, dass ein insgesamt dreiwöchiges Praktikum in einem technischen Erkundungsfeld, z.B. in Technik-Museen oder Betrieben der Region, absolviert werden kann.

Die Koordination für das ein- bzw. dreiwöchige Praktikum übernimmt das Lehrerbildungszentrum.

3.3 Studiennachweise

Alle Veranstaltungen des Moduls „**Faszination Technik**“ werden auf einem gesonderten Scheinformular mit einer Unterschrift der Dozentinnen bzw. Dozenten, bei denen das entsprechende Studienelement des Moduls studiert wurde, bescheinigt. Für das technische Praktikum ist eine Unterschrift der gewählten Einrichtung, an dem das Praktikum absolviert wurde, erforderlich.

Die Bescheinigungen zum Modul „**Faszination Technik**“ müssen bei der Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium im Rahmen der Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden.

4. Ansprechpartner und **Koordination**

Ansprechpartner für das Modul „**Faszination Technik**“ ist das Lehrerbildungszentrum.

Frau Dr. Ursula Boelhauve
Geschäftsführerin des Lehrerbildungszentrums der RWTH Aachen
Eilfschornsteinstraße 7
52056 Aachen
Tel.: 0241 – 80 / 9 60 21
Fax.: 0241 – 80 / 92 519
e-mail: boelhauve@lbz.rwth-aachen.de

Herr Mischa Meier M. A.
Lehrerbildungszentrum der RWTH Aachen
Eilfschornsteinstraße 7
52056 Aachen
Tel.: 0241 – 80 / 9 62 87
Fax.: 0241 – 80 / 92 519
e-mail: faszination-technik@lbz.rwth-aachen.de

<http://www.lbz.rwth-aachen.de>

5. **Übergangsbestimmungen**

Das Modul „**Faszination Technik**“ ist verpflichtender Bestandteil des Studiums für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium zum WS 2003/2004 oder später aufgenommen haben. Für Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben und im Hauptstudium in die LPO vom 23.03.2003 wechseln, ist das Absolvieren der Säulen B und C verpflichtend.

Anlage 4

Empfehlung für die zeitliche Abfolge der zu studierenden Elemente des Moduls „Praxisstudien“

Damit das Modul „Praxisstudien“ ohne Zeitverzögerungen von den Studierenden absolviert werden kann, wird die folgende Reihenfolge der einzelnen Studienelemente empfohlen:

5. Semester:

- Besuch einer Lehrveranstaltung im Umfang von zwei SWS aus dem Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“, und zwar in der Disziplin, in der der Leistungsnachweis erworben werden soll.
- Besuch von einer oder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ im Umfang von zwei bzw. vier SWS, in dem der Leistungsnachweis erworben werden soll. (Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist abhängig von der Art der gewählten Vertiefung; gegebenenfalls kann eine Veranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich bereits im vierten Semester besucht werden.)
- Absolvierung eines vierwöchigen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit mit dem Ziel, die Durchführung eines Arbeitsauftrags schriftlich zu dokumentieren, welche Dokumentation für den Leistungsnachweis des Moduls „Praxisstudien“ erforderlich ist.

6. Semester:

- Besuch der Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ im Umfang von vier SWS, in denen nur eine Teilnahmebescheinigung erworben werden soll.
- Ggf. Besuch einer weiteren Lehrveranstaltung im Umfang von zwei SWS aus dem Vertiefungsbereich, in dem nicht der Leistungsnachweis erworben wird. (Dies hängt von der Art der gewählten Vertiefung ab.)
- Durchführung eines vierwöchigen Blockpraktikums in der anschließenden vorlesungsfreien Zeit mit dem Ziel, die Arbeitsaufträge umzusetzen, die für je eine Teilnahmebescheinigung in den beiden Disziplinen, in denen nicht der Leistungsnachweis erworben werden soll, erforderlich sind.

Das gesamte Modul einschließlich der Bestätigung für den Leistungsnachweis wäre hiernach in zwei Semestern zu studieren.

Die vorgeschlagene Abfolge des Moduls soll ermöglichen, dass die Studierenden möglichst früh ihre Erkundungsaufgabe für den Leistungsnachweis durchführen können. Unter inhaltlichen Gesichtspunkten ist es selbstverständlich auch denkbar, dass das 5. Semester für den Erwerb der Teilnahmebescheinigungen und das 6. Semester für den Erwerb des Leistungsnachweises genutzt wird.

Praktika im außerschulischen Bereich müssten von den Studierenden **zusätzlich** in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 5., 6. oder gegebenenfalls auch nach dem 7. Semester durchgeführt werden.

Anlage 5

Modulbeschreibungen

I. GRUNDSTUDIUM

Literaturwissenschaftliches Modul: Basismodul „Grundlagen der Literaturwissenschaft“

1. Allgemeine Information:
 - Pflicht
 - Spezifischer Schwerpunkt: Grundlagen der Literaturwissenschaft in historischer und systematischer Hinsicht, Arbeitstechniken
 - Gesamtumfang: 12 SWS
 - Voraussetzungen:

2. Modulelemente: Einführungsvorlesungen ÄDL und NDL, Einführungsseminare ÄDL und NDL, Proseminar NDL
 - Pflichtveranstaltungen: Einführungsvorlesungen
 - Wahlpflichtveranstaltungen: Einführungs- und Proseminare

3. Nachweise und Prüfungen:
 - Teilnahmenachweise: in allen Modulelementen
 - Leistungsnachweise: 3-stündige Klausur als Modulprüfung. Dieser LN ist zugleich Teil der Zwischenprüfung. Näheres regelt § 17 Abs. 3 der Studienordnung.

4. Fächerverbindende und fachübergreifende Elemente:
 - Zusammenwirken mit anderen Modulen:
 - Fachübergreifende Komponenten: Die Vermittlung von literaturgeschichtlichen und literaturwissenschaftlichen Grundlagen soll Bildungsstandards sichern, die Vermittlung von Vortrags- und Präsentationstechniken soll die Sprachkompetenz verbessern und die angemessene Darstellung komplexerer Zusammenhänge ermöglichen.
 - Anrechenbarkeit für andere Studiengänge: Alle Veranstaltungen des Moduls sind auch im B.A.-Studiengang „Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft“ anrechenbar.

5. Inhalte:

In der Einführungsvorlesung ÄDL werden Grundlagen der Sprach- und Literaturgeschichte vermittelt: Dazu zählen alt- und mittelhochdeutsche Grammatik, Gattungssysteme im frühen und hohen Mittelalter sowie hermeneutische und sozialhistorische Fragestellungen. Diese Themen werden in einem Einführungsseminar vertieft. Die Einführungsvorlesung NDL vermittelt Grundlagen der Rhetorik und Metrik, der Gattungslehre und Gattungssysteme, stellt Grundbegriffe der Analyse vor und führt in geschichtliche Zusammenhänge ein. Diese Themen werden in einem Einführungsseminar und einem weiterführenden Seminar vertieft.

6. Lern- und Qualifikationsziele, Kompetenzen:
- *Inhaltliche Ziele:* Das Ziel dieses Basismoduls besteht darin, die Studienanfänger mit der Breite des Faches in historischer und systematischer Hinsicht vertraut zu machen. Die Studierenden erhalten einen ersten Überblick über die Gegenstände des Faches: Es werden die verschiedenen Epochen von den Anfängen deutschsprachiger Textkultur bis zur Gegenwart in Einführungsvorlesungen und begleitenden Seminaren vorgestellt. Gleichmaßen wird in grundlegende hermeneutische Fragestellungen des Faches sowie in das terminologische Instrumentarium der allgemeinen Literaturwissenschaft eingeführt. Insbesondere im Teilfach ÄDL werden Grundzüge der Sprachgeschichte vermittelt.
 - *Zu erwerbende Kompetenzen:* Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, historische Texte philologisch zu analysieren (Techniken der Textanalyse); sie entwickeln aufgrund eigener Vorträge in Seminaren die Kompetenz angemessener sprachlicher und formaler Präsentation komplexer Sachverhalte (Techniken der Wissensvermittlung, auch im Bereich der Erwachsenenbildung); dazu gehört die Einübung professioneller Darstellungsformen in schriftlicher Form. Sie erkennen die Bedeutung der subjektiven Voraussetzungen des Verstehens sprachlicher Äußerungen und trainieren ihr Reflexionsvermögen (hermeneutische Kompetenz). Sie erweitern ihr kreatives Potential durch die Kompetenz zur Wissensstrukturierung (Wissensmanagement). Damit wird die Grundlage für das Verständnis der methodologischen Vielfalt philologischer Disziplinen und der je unterschiedlichen Perspektivik geschaffen (wissenschaftstheoretische Grundkompetenz).
7. Rolle des Moduls im Gesamtkonzept des Studiengangs: Das Modul vermittelt die Grundlagen für die Aufbau- und Vertiefungsmodule.

Sprachwissenschaftliches Modul: Basismodul „Grundlagen der Sprachwissenschaft“

1. Allgemeine Information

Art des Moduls:	Pflicht
Spezifischer Schwerpunkt:	Grundlagen der Sprachwissenschaft, Einführung in fachwissenschaftliche Methoden
Gesamtumfang:	8 SWS
Voraussetzungen:	keine
2. Modulelemente

Pflichtveranstaltungen:	Grundlagenvorlesungen I (inkl. Tutorium) und II
Wahlpflichtveranstaltung:	Proseminar
3. Nachweise und Prüfungen

Teilnahmenachweise:	Vorlesung I (inkl. Tutorium) und Proseminar,
Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen:	2-stündige Klausur als Modulprüfung; zugleich Teil der Zwischenprüfung entspr. § 9, Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung
4. Auf Modul aufbauende Schriftliche Hausarbeit im Ersten Staatsexamen: nein
5. Fächerverbindende und fachübergreifende Elemente
 - Anrechenbarkeit auf andere Studiengänge: Alle Veranstaltungen des Moduls sind auch im B.A.-Studiengang „Sprach- und Kommunikationswissenschaft“, im Magisterstudiengang „Technik-Kommunikation“ und im Diplomstudiengang „Lehr- und Forschungslogopädie“ anrechenbar.

6. Inhalte

- In den Einführungsvorlesungen werden Grundbegriffe der Sprach- und Kommunikationswissenschaft behandelt und Modelle aus den verschiedenen Teilbereichen des Faches vermittelt: u. a. Symboltheorie, Medientheorie, Phonologie, Syntax, Semantik, Pragmatik und Sprachphilosophie. In thematischen Proseminaren werden ausgewählte Bereiche vertieft.

7. Lern- und Qualifikationsziele, Kompetenzen

- In diesem Basismodul gewinnen die Studierenden einen ersten Einblick in die theoretischen Grundlagen des Faches: Die verschiedenen Teilbereiche der Sprachwissenschaft werden in Einführungsvorlesungen, begleitenden Tutorien und Proseminaren vorgestellt. Die Studierenden lernen die grundlegenden Fragestellungen des Faches und entsprechende Lösungsansätze kennen. Sie gewinnen ein Verständnis davon, was es heißt, im Rahmen theoretischer Modelle zu denken. Sie verbessern ihre Sprachkompetenz – insbesondere ihre *Schriftsprachkompetenz* – und ihre Fähigkeit, komplexe Sachverhalte angemessen zu formulieren.

8. Rolle des Moduls im Gesamtkonzept des Studiengangs

- Die in diesem Modul vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sind grundlegend für alle weiteren Module.

Literaturwissenschaftliches Modul: Aufbaumodul „Textanalyse und Interpretation“

1. Allgemeine Information:

- Pflicht
- Spezifischer Schwerpunkt: Analyse literarischer Texte unter Gesichtspunkten der ästhetischen Gestaltungsverfahren, der Gattung, der werk- oder epochengeschichtlichen Repräsentanz; Einführung in fachwissenschaftliche Methoden der Textinterpretation
- Gesamtumfang: 6 SWS
- Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Basismoduls „Grundlagen der Literaturwissenschaft“

2. Modulelemente: Vorlesung NDL, jeweils 1 weiterführendes Proseminar NDL und ÄDL

- Pflichtveranstaltungen: Vorlesung
- Wahlpflichtveranstaltungen: Proseminare

3. Nachweise und Prüfungen:

- Teilnahmenachweise: in allen Modulelementen
- Leistungsnachweise: schriftliche Hausarbeit im Umfang von maximal 20 Normseiten. Dieser LN ist zugleich Teil der Zwischenprüfung. Näheres regelt § 17, Abs. 3 der Studienordnung.

4. Fächerverbindende und fachübergreifende Elemente:

- Zusammenwirken mit anderen Modulen:
- Fachübergreifende Komponenten: Die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Textanalyse und der Interpretationsverfahren dient dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umgang mit allen Textsorten.
- Anrechenbarkeit für andere Studiengänge: Alle Veranstaltungen des Moduls sind auch im B.A.-Studiengang „Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft“ anrechenbar.

5. Inhalte:

- In der Vorlesung dieses Moduls werden an exemplarischen literarischen Werken texttheoretische, textanalytische und interpretatorische Verfahrensweisen demonstriert, wobei sowohl die literaturgeschichtliche Stellung des untersuchten Werks als auch der fachgeschichtliche Kontext der eigenen literaturwissenschaftlichen Praxis reflektiert werden. Zugleich wird ein Überblick über die wichtigsten Methoden und Perspektiven des Fachs gegeben. Die Proseminare vertiefen die Kenntnis der Analyseverfahren und Interpretationsmethoden und führen zu selbständiger, methodisch reflektierter Arbeit.

6. Lern- und Qualifikationsziele, Kompetenzen

- Inhaltliche Ziele: Die intensive analytische Beschäftigung mit literarischen Texten schärft den Blick für die Eigenart des Ästhetischen und vertieft die Kenntnis von Epochenmerkmalen, geistesgeschichtlichen und intertextuellen Zusammenhängen. Die detaillierte Interpretation literarischer Werke schafft ein Bewusstsein für die Koexistenz verschiedener Verstehensmöglichkeiten.
- Zu erwerbende Kompetenzen: Die Erkenntnis der interpretatorischen Offenheit eines literarischen Kunstwerks kann zu einer toleranten Haltung gegenüber konkurrierenden Perspektiven führen; das gemeinsame analytische Bemühen um Textverständnis vermittelt Einsicht in die Prozesshaftigkeit und Dialogizität wissenschaftlicher Erkenntnisvorgänge und fördert die Teamfähigkeit; die Auseinandersetzung mit dem Methodenpluralismus übt die Fertigkeit ein, einen fremden Blickwinkel einzunehmen und so andere Denkstrukturen nachzuvollziehen.

7. Rolle des Moduls im Gesamtkonzept des Studiengangs:

- Das Aufbaumodul „Textanalyse und Interpretation“ knüpft an das Basismodul „Grundlagen der Literaturwissenschaft“ an, es dient dem selbstständigen Umgang mit fachwissenschaftlichen Verfahrensweisen und vermittelt so die für ein erfolgreiches Ablegen der schriftlichen Zwischenprüfung erforderlichen Fertigkeiten.

Sprachwissenschaftliches Modul: Aufbaumodul „Struktur und Medialität von Sprache“

1. Allgemeine Information

Art des Moduls:	Pflicht
Spezifischer Schwerpunkt:	Analyse von Theorien und Methoden der Linguistik
Gesamtumfang:	8 SWS
Voraussetzungen:	Basismodul Grundlagen der Sprachwissenschaft

2. Modulelemente

Pflichtveranstaltungen: Vorlesung Grammatik/Formale Sprachen,
Vorlesung Medialität und Sprache

Wahlpflichtveranstaltungen: Proseminar Grammatik/Formale Sprachen
Proseminar Medialität und Sprache

3. Nachweise und Prüfungen

Teilnahmenachweise:	Proseminar (nur wenn LN in <i>literaturwissenschaftlichem</i> Aufbaumodul erworben wird), Vorlesung
Leistungsnachweise und	Prüfungsleistungen: Hausarbeit für Proseminar (nur wenn LN <i>nicht</i> in <i>literaturwissenschaftlichem</i> Aufbaumodul erworben wird)

4. Auf Modul aufbauende Schriftliche Hausarbeit im Ersten Staatsexamen: nein

5. Fächerverbindende und fachübergreifende Elemente

- Fachübergreifende Komponenten: Medienkompetenz, da im Bereich „Medialität und Sprache“ erstens explizit auf Sprache als Kommunikationsmedien eingegangen wird und zweitens die Kommunikation mittels Neuer Medien und Massenmedien analysiert werden soll.
- Anrechenbarkeit auf andere Studiengänge: Alle Veranstaltungen des Moduls sind auch im B.A.-Studiengang „Sprach- und Kommunikationswissenschaft“, im Magisterstudiengang „Technik-Kommunikation“ und im Diplomstudiengang „Lehr- und Forschungslogopädie“ anrechenbar.

6. Inhalte

- In Vorlesung und Proseminaren werden unterschiedliche Sprachtheorien vorgestellt und Beschreibungs- und Analyseformen der germanistischen Linguistik eingeübt.

7. Lern- und Qualifikationsziele, Kompetenzen

- Das Ziel dieses Aufbaumoduls besteht darin, die sprachanalytischen Fähigkeiten der Studierenden auszubilden und unterschiedliche Methoden der Linguistik und ihrer Teilgebiete (Grammatik, Semantik, Pragmatik) kennenzulernen.
- Die Studierenden gewinnen Grundkenntnisse in der Strukturbeschreibung von Sprache und lernen Sprache als zentrales menschliches Kommunikationsmedium kennen. Es gibt in diesem Modul zwei Themenbereiche, die zu gleichen Teilen studiert werden müssen:
- Im Bereich „Grammatik und Formale Sprachen“ stehen Beschreibungs- und Analysemethoden im Zentrum des Interesses. Es werden die Grundlagen erarbeitet, um die Strukturen verschiedener sprachlicher Einheiten zu beschreiben, und zwar von den Morphemen über die Wörter bis hin zu ganzen Sätzen. Die Studierenden bekommen dabei einen ersten grundlegenden Einblick in die Struktureigenschaften von Sprache.
- Im Bereich „Sprach- und Medientheorie“ wird Sprache als das grundlegende Kommunikationsmedium des Menschen thematisiert. Einerseits werden hier verschiedene historische wie aktuelle Sprachtheorien vorgestellt und analysiert, andererseits wird Sprache sowohl als Medium wie auch als medial vermittelt in das Blickfeld gerückt. Die Studierenden erlangen so ein grundlegendes Bewusstsein dafür, dass das Medium Sprache in seinen mündlichen und schriftlichen Erscheinungsformen sich nicht in der Informationsübermittlung erschöpft (Plurifunktionalität von Sprache). Praktisch verdeutlicht wird dies bei der Analyse sprachlicher Kommunikation in den unterschiedlichen Medien (Neue Medien, Massenmedien).
- In den Vorlesungen werden insbesondere die Reflexionsfähigkeit sowie die Anwendungs- und Problemlösefähigkeit der Studierenden gefördert, während in den Proseminaren – etwa durch Präsentationen, Gruppenarbeit und Hausarbeiten – die Darstellungsfähigkeit sowie die Kooperations- und Gestaltungsfähigkeit im Vordergrund stehen.

8. Rolle des Moduls im Gesamtkonzept des Studiengangs

- Die in diesem Modul vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sind grundlegend für die weiteren sprachwissenschaftlichen Vertiefungsmodule. Sie gehen über die im Basismodul vermittelten Kenntnisse hinaus und stellen unverzichtbares Wissen für die textlinguistischen bzw. sprach- und medientheoretischen Module des Hauptstudiums bereit. Insofern hat dieses Modul eine Scharnierfunktion zwischen Grund- und Hauptstudium.

II. HAUPTSTUDIUM

Fachdidaktisches Modul: Vertiefungsmodul „Fachdidaktik Deutsch“

1.1. Allgemeine Information:

- Pflicht
- Spezifischer Schwerpunkt: Allgemeine Didaktik, Didaktik der deutschen Literatur, Didaktik der deutschen Sprache
- Gesamtumfang: 8 SWS (davon decken mindestens 2 und höchstens 6 gleichzeitig die Anforderungen im Modul Praxisstudien ab)
- Voraussetzungen: Zwischenprüfung

1.2. Modulelemente: Einführung in den Deutschunterricht (2 SWS), Hauptseminare zur Didaktik der deutschen Sprache und Didaktik der deutschen Literatur, Blockpraktikum

- Pflichtveranstaltung: Einführung in den Deutschunterricht (2 SWS), Blockpraktikum
- Wahlpflichtveranstaltungen: Hauptseminare

1.3. Nachweise und Prüfungen:

- Teilnahmenachweise: werden in den Teilelementen des Moduls erworben, in denen kein Leistungsnachweis erworben wird.
- Leistungsnachweis: wird in einem zu wählenden Hauptseminar aus dem Wahlpflichtbereich des Moduls erworben; deckt der Leistungsnachweis zugleich das Fach Deutsch im Modul Praxisstudien ab, muss er in Verbindung mit dem Blockpraktikum anhand einer unterrichtspraktischen Aufgabenstellung erworben werden.
- Prüfung zum Modul im Ersten Staatsexamen: Entweder Klausur oder mündliche Prüfung gemäß § 22, Abs. 2 der Studienordnung.

1.4. Option für die auf das Modul aufbauende Schriftliche Hausarbeit im Ersten Staatsexamen: ist gegeben, sofern ein gleichgewichtiger fachwissenschaftlicher Anteil gewährleistet ist.

Fächerverbindende und fachübergreifende Elemente:

- Zusammenwirken mit anderen Modulen: Veranstaltungen dieses Moduls können für den Pflicht- wie den Wahlpflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ angerechnet werden.
- Fachübergreifende Komponenten: Dieses Modul gewährleistet die Anbindung didaktischer an erziehungswissenschaftliche Fragestellungen im Allgemeinen und literatur-, sprach- und kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen im Besonderen. Entsprechende Seminare dienen der Förderung der Medien- und Methodenkompetenz.
- Anrechenbarkeit für andere Studiengänge: – –

1.5. Inhalte:

- Die Einführungsveranstaltung dient der Vorbereitung des Blockpraktikums im Fach Deutsch. Sie beschäftigt sich im ersten Teil mit Aspekten der Unterrichtsplanung und -vorbereitung, der Unterrichtsanalyse sowie der Unterrichtsbeobachtung und –auswertung. In einem zweiten Teil erfolgt die Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragen der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur.
- Hauptseminare im Bereich der **Didaktik der deutschen Literatur** und **Didaktik der deutschen Sprache** (Wahlpflichtbereich) beschäftigen sich mit Lehr- und Lernprozessen im Deutschunterricht: dem Umgang mit literarischen Texten, der mündlichen und schriftlichen Kommunikation sowie der Reflexion über Sprache und Kommunikation inklusive Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik sowie der Wissenschaftspropädeutik. Auch Maßstäbe zur Beurteilung schriftlicher wie mündlicher Schülerleistungen werden vermittelt.

1.6. Lern- und Qualifikationsziele, Kompetenzen:

- *Inhaltliche Ziele:* Das Modul Fachdidaktik soll die Didaktik des Deutschunterrichts in einen wissenschaftstheoretischen Bezugsrahmen einbetten und den Studierenden eine grundlegende Kenntnis aller relevanten Bereiche des Deutschunterrichts exemplarisch vermitteln.
- *Zu erwerbende Kompetenzen:* Die Studierenden sollen in der Lage sein, den Deutschunterricht zu analysieren, zu planen und zu reflektieren, und sich dabei fachdidaktische Termini aneignen. Sie sollen die Fähigkeit erwerben, im Deutschunterricht alle geforderten Lernbereiche abzudecken, um die in den Qualitätsstandards, Rahmen- und Kerncurricula geforderten Kompetenzen vermitteln zu können. Indem methodische mit inhaltlichen und medialen Fragestellungen verbunden werden, wird die Anwendungs- und Problemlösefähigkeit der Studierenden gefördert. Die Einübung des Umgangs mit verschiedenen Medien, Methoden, Aufgabentypen und didaktischen Modellen fördert die Fähigkeit selbstständig Unterricht zu gestalten; die Analyse und Planung eigener unterrichtspraktischer Konzepte in Projektgruppen fördern die Organisations- und Teamfähigkeit und die Fähigkeit zur Selbstreflexion.

2. Rolle des Moduls im Gesamtkonzept des Studiengangs: Die Fragestellungen des Moduls vermitteln theoretisch und praktisch grundlegende inhaltliche und methodische Kompetenzen im Bereich der Literatur- und Sprachdidaktik und bereiten so die Studierenden für das Lehramt im Fach Deutsch vor.

Literaturwissenschaftliches Modul: Vertiefungsmodul „Literatur und Medien: Theorie und Geschichte“

2.1. Allgemeine Information:

- Pflicht (Möglichkeiten der Schwerpunktsetzung regelt § 19, Abs. 2 und 3 der Studienordnung).
- Spezifischer Schwerpunkt: Verflechtungen zwischen Literatur und Mediengeschichte
- Gesamtumfang: 6 SWS
- Voraussetzungen: Zwischenprüfung

2.2. Modulelemente: Vorlesung ÄDL/NDL (alternierend), Hauptseminar ÄDL und NDL

- Pflichtveranstaltungen: Vorlesung
- Wahlpflichtveranstaltungen: Hauptseminare

2.3. Nachweise und Prüfungen:

- Teilnahmenachweise: werden in den Teilelementen des Moduls erworben, in denen kein Leistungsnachweis erworben wird.
- Leistungsnachweise: werden in einem zu wählenden Hauptseminar des Moduls erworben.
- Prüfung zum Modul im Ersten Staatsexamen: Entweder Klausur oder mündliche Prüfung gemäß § 22, Abs. 2 der Studienordnung.

2.4. Option für die auf das Modul aufbauende Schriftliche Hausarbeit im Ersten Staatsexamen: ist gegeben.

2.5. Fächerverbindende und fachübergreifende Elemente:

- Zusammenwirken mit anderen Modulen: Ausgewiesene Elemente dieses Moduls können als Veranstaltungen für das Modul „Literatur im interdisziplinären Kontext“ angerechnet werden.
- Fachübergreifende Komponenten: Dieses Modul gewährleistet die Anbindung literaturwissenschaftlicher an mediengeschichtliche Fragestellungen. Entsprechende Seminare dienen der Förderung der Medienkompetenz.
- Anrechenbarkeit für andere Studiengänge: Alle Veranstaltungen des Moduls sind auch im B.A.-Studiengang „Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft“ anrechenbar.

2.6. Inhalte:

- In Vorlesung und Hauptseminaren wird der Medienbegriff historisch und systematisch dargestellt. Kenntnisse der Sprache einzelner Medien, insbesondere der Film- und Fernsehsprache, und mediale Strategien und Inszenierungstechniken werden vermittelt. An ausgewählten Beispiele werden Probleme der Textüberlieferung vorgestellt; literaturtheoretische und -geschichtliche Zusammenhänge werden unter Einbezug textgenetischer Fragestellungen entfaltet.

2.7. Lern- und Qualifikationsziele, Kompetenzen:

- *Inhaltliche Ziele:* Der mit der Einführung der Computertechnologie fast inflationär verwendete Medien-Begriff („Neue Medien“) wird in seiner terminologischen Leistungsfähigkeit kritisch überprüft, der mit dem Konzept der 'Medialität' verbundene Perspektivenwechsel wird untersucht. Die konkrete Arbeit mit unterschiedlichen Medien impliziert die Erschließung neuer Quellen, durch die das historische Bewußtsein geschärft und neue kulturwissenschaftliche, problemgeschichtliche und literaturtheoretische Perspektiven entwickelt werden.
- *Zu erwerbende Kompetenzen:* In diesem Modul erwerben die Studierenden die Fähigkeit, Literatur als einen medial vermittelten Sinnkomplex zu betrachten und sie zugleich selbst als Medium zu begreifen. Außerdem sind die Studierenden in der Lage, mit Quellen umzugehen und auf dieser Basis die Historizität literarischer Texte zu reflektieren. Durch konkrete Einzelanalysen in Verbindung mit (medien-)theoretischen Fragestellungen wird die Problemlösefähigkeit ebenso gefördert wie die Gestaltungsfähigkeit; die Realisierung eigener visueller Ideen in Projektgruppen dient der Organisations- und Teamfähigkeit.

3. Rolle des Moduls im Gesamtkonzept des Studiengangs: Die Fragestellungen des Moduls erweitern den Begriff der Literatur, indem deren Medialität ins Zentrum der Reflexion gerückt wird.

Sprachwissenschaftliches Modul: Vertiefungsmodul „Textlinguistik und Anwendungsfelder“

1. Allgemeine Information

Art des Moduls:	Wahlpflicht (optionale Schwerpunktbildung nach § 19, Abs. 2 und 3 der Studienordnung)
Spezifischer Schwerpunkt:	Theoretische und anwendungsorientierte Vertiefung textlinguistischer Modelle
Gesamtumfang:	6 SWS
Voraussetzungen:	Zwischenprüfung

2. Modulelemente

Pflichtveranstaltungen:	Vorlesung
Wahlpflichtveranstaltung:	Hauptseminar, Kolloquium

3. Nachweise und Prüfungen

Teilnahmenachweise:	Vorlesung, Kolloquium
Leistungsnachweise:	Hauptseminar

Prüfung zum Modul im Ersten Staatsexamen optional nach § 22, Abs. 2 der Studienordnung.

4. Auf Modul aufbauende Schriftliche Hausarbeit im Ersten Staatsexamen: optional

5. Fächerverbindende und fachübergreifende Elemente
 - Fachübergreifende Komponenten: Verbesserung der Schriftsprachkompetenz (Produktion, Analyse und Bewertung von Texten); Medienkompetenz (Umgang mit medienpezifischen Ausprägungen von Kommunikationsprozessen)
 - Anrechenbarkeit auf andere Studiengänge: Alle Veranstaltungen des Moduls sind auch im M.A.-Studiengang „Sprach- und Kommunikationswissenschaft“, im Magisterstudiengang „Technik-Kommunikation“ und im Diplomstudiengang „Lehr- und Forschungslogopädie“ anrechenbar.

6. Inhalte
 - In der Vorlesung werden Ansätze der Textlinguistik zur Produktion, Rezeption und Verständlichkeit von Texten vorgestellt und miteinander verglichen. Dies geschieht in Auseinandersetzung mit ausgewählten textlinguistischen Fragestellungen wie Darstellungsmittel, Domänen und mediale Realisierungsformen. Diese Fragestellungen werden in thematischen Seminaren vertieft und auf ausgewählte Anwendungsfelder bezogen.

7. Lern- und Qualifikationsziele, Kompetenzen
 - In diesem Basismodul gewinnen die Studierenden Einblick in Themen und Fragestellungen der Textlinguistik. In einer Vorlesung und begleitenden Seminaren werden Grundlagen der Produktion und Rezeption von Texten vorgestellt und auf ausgewählte Anwendungsfelder bezogen. Die Studierenden werden mit grundlegenden Begriffen und Analyseinstrumenten der Arbeit mit Texten vertraut gemacht. Studierende verbessern ihre Fähigkeit, Texte zu analysieren und zu bewerten, zu formulieren und zu redigieren.
 - Das Ziel des Vertiefungsmoduls ist die Vermittlung und Anwendung textlinguistischer Grundlagen. Angestrebt wird die theoriegeleitete Auseinandersetzung mit textbasierter Kommunikation sowie der praktische Umgang mit Texten in unterschiedlichen, insbesondere beruflichen Anwendungsfeldern.

8. Rolle des Moduls im Gesamtkonzept des Studiengangs
- Die in diesem Modul vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen vertiefen die fachlichen Grundlagen sowie den praktischen Umgang mit textbasierten Aufgaben. Die vermittelten Kenntnisse und Methoden sind grundlegend für das Verfassen der Schriftlichen Hausarbeit im 1. Staatsexamen. Sie stellen außerdem berufsbezogene Schlüsselqualifikationen dar.

Literaturwissenschaftliches Modul: Vertiefungsmodul „Literatur im interdisziplinären Kontext“

1. Allgemeine Information:
Pflicht (Möglichkeiten der Schwerpunktbildung regelt § 19, Abs. 2 und 3 der Studienordnung)
Spezifischer Schwerpunkt: Problem- und wissenschaftsgeschichtliche Verflechtungen
Gesamtumfang: 6 SWS
Voraussetzungen: Zwischenprüfung
2. Modulelemente: Hauptseminar ÄDL und ND, Kolloquium
 - Wahlpflichtveranstaltungen: Alle
3. Nachweise und Prüfungen:
 - Teilnahmenachweise: werden in den Teilelementen des Moduls erworben, in denen kein Leistungsnachweis erworben wird.
 - Leistungsnachweise: werden in einem zu wählenden Hauptseminar des Moduls erworben.
 - Prüfung zum Modul im Ersten Staatsexamen: Entweder Klausur oder mündliche Prüfung gemäß § 22, Abs. 2 der Studienordnung.
4. Option für die auf das Modul aufbauende Schriftliche Hausarbeit im Ersten Staatsexamen: ist gegeben.
5. Fächerverbindende und fachübergreifende Elemente:
 - Zusammenwirken mit anderen Modulen: Ausgewiesene Elemente dieses Moduls können als Veranstaltungen für das Modul „Literatur und Medien: Theorie und Geschichte“ angerechnet werden.
 - Fachübergreifende Komponenten: Ausgewiesene Elemente dieses Moduls können als Veranstaltungen für das Modul „Faszination Technik“ angerechnet werden.
 - Im Mittelpunkt stehen Fragestellungen, anhand derer die Nähe zu anderen Disziplinen und zu deren Methoden thematisiert werden kann: zu den anderen Philologien, den Kunstwissenschaften, zur Geschichtswissenschaft, zur Philosophie und zur Soziologie.
 - Anrechenbarkeit für andere Studiengänge: Alle Veranstaltungen des Moduls sind auch im M.A.-Studiengang „Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft“ anrechenbar.
6. Inhalte: In diesem Modul werden problemgeschichtliche, wissenschaftsgeschichtliche, literaturtheoretische und literaturhistorische Fragestellungen behandelt und die Verflechtung mit entsprechenden Fragestellungen in anderen Disziplinen beleuchtet. Dabei spielen sowohl thematische Zusammenhänge – Motive und gedankliche Konzepte in den unterschiedlichen Bereichen – als auch allgemein diskurstheoretische und kulturwissenschaftliche Problemstellungen eine Rolle.

7. Lern- und Qualifikationsziele, Kompetenzen:
- *Inhaltliche Ziele:* Das Ziel dieses Vertiefungsmoduls besteht darin, Diskurse unterschiedlicher Disziplinen kennen zu lernen und Eigenart und Funktion des literarischen Textes zu erfassen.
 - *Zu erwerbende Kompetenzen:* In diesem Vertiefungsmodul erwerben die Studierenden die Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Fragestellungen in einem interdisziplinären Kontext zu sehen und zu behandeln. Die Konfrontation der Literatur und Literaturwissenschaft mit anderen Disziplinen schärft dabei insbesondere den Blick für die spezifische Erkenntnisleistung der Literatur und befähigt dazu, die Funktion von Literatur im gesellschaftlichen Kontext, vor allem im Spannungsfeld von Ethik und Ästhetik, zu bestimmen. Neben der Reflexionsfähigkeit wird in diesem Modul in besonderem Maße die Urteilsfähigkeit gefördert, da es gilt, die Unterschiedlichkeit von Diskursen und ihre je spezifische gesellschaftliche Funktion zu erkennen.
8. Rolle des Moduls im Gesamtkonzept des Studiengangs: In diesem Modul werden die literaturgeschichtlichen und literaturtheoretischen Kenntnisse dadurch vertieft, dass die unterschiedlichen Bereiche, aus denen Literatur ihr Wissen bezieht, in den Blickpunkt rücken.

Sprachwissenschaftliches Modul: Vertiefungsmodul „Sprach- und Medientheorie“

1. Allgemeine Information

Art des Moduls:	Wahlpflicht (optionale Schwerpunktbildung nach § 19, Abs. 2 und 3 der Studienordnung)
Spezifischer Schwerpunkt:	Theoretische und anwendungsbezogene Vertiefung der Analyse linguistischer Bereiche
Gesamtumfang:	6 SWS
Voraussetzungen:	Schwerpunkt Literaturwissenschaft: Zwischenprüfung; Schwerpunkt Sprachwissenschaft: Zwischenprüfung und Vertiefungsmodul „Textlinguistik und Anwendungsfelder“
2. Modulelemente

Pflichtveranstaltungen:	Vorlesung
Wahlpflichtveranstaltung:	Hauptseminar, Kolloquium
3. Nachweise und Prüfungen

Teilnahmenachweise:	Vorlesung, Kolloquium
Leistungsnachweise:	Hauptseminar

Prüfung zum Modul im Ersten Staatsexamen optional nach § 22, Abs. 2 der Studienordnung.
4. Auf Modul aufbauende Schriftliche Hausarbeit im Ersten Staatsexamen: optional
5. Fächerverbindende und fachübergreifende Elemente
 - Fachübergreifende Komponenten: Medienkompetenz, da im Bereich „Sprach- und Medientheorie“ unterschiedliche Medientheorien ausführlich thematisiert werden sowie die eigene Analyse von Mediensprache auf dem Programm steht.
 - Anrechenbarkeit auf andere Studiengänge: Alle Veranstaltungen des Moduls sind auch im M.A.-Studiengang „Sprach- und Kommunikationswissenschaft“, im Magisterstudiengang „Technik-Kommunikation“ und im Diplomstudiengang „Lehr- und Forschungslogopädie“ anrechenbar.

6. Inhalte

- In Vorlesung, Hauptseminaren und Kolloquium werden Fragen aus verschiedenen Bereichen der Linguistik wie Semantik, Pragmatik, Schriftlichkeit/Mündlichkeit, Sprachgeschichte behandelt und ihre Fruchtbarkeit für die Analyse sprachlicher Kommunikation beleuchtet. Sowohl theoretische als auch anwendungsbezogene Fragestellungen (etwa zur Analyse von Mediensprache) werden dabei berücksichtigt.

7. Lern- und Qualifikationsziele, Kompetenzen

- Das Ziel dieses Vertiefungsmoduls ist es, eine begründete Beurteilung linguistischer Theorien zu ermöglichen und konkrete sprachliche Ereignisse linguistisch angemessen beschreiben und mithilfe unterschiedlicher Methoden souverän analysieren zu können.
- Die Studierenden erlangen die Fähigkeit, komplexere Sprach- und Medientheorien zu erfassen und mithilfe des im Aufbaumodul erlernten linguistischen Instrumentariums fundiert in ihrem Zusammenhang zu beurteilen. Weiterhin werden die Studierenden in die Lage versetzt, die Besonderheiten der medialen Erscheinungsformen von Sprache mit verschiedenen methodischen Zugängen zu analysieren.
- In Vorlesung und Kolloquium werden insbesondere die Reflexionsfähigkeit sowie die Anwendungs- und Problemlösefähigkeit der Studierenden gefördert, während im Hauptseminar wie im Kolloquium die Darstellungsfähigkeit sowie die Kooperations- und Gestaltungsfähigkeit und nicht zuletzt die Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit gezielt ausgebildet werden sollen.

8. Rolle des Moduls im Gesamtkonzept des Studiengangs

- Die in diesem Modul vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sind einerseits grundlegend für das Verfassen der Schriftlichen Hausarbeit im Ersten Staatsexamen. Die im Modul im Vordergrund stehenden Kompetenzen (Darstellungsfähigkeit, Analyse- und Kommunikationsfähigkeit, Kooperations- und Gestaltungsfähigkeit, Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit) wiederum sind unverzichtbare berufsbezogene Fähigkeiten.

Modul: „Sprachpraxis“

1. Allgemeine Information

Art des Moduls:	Pflicht
Spezifischer Schwerpunkt:	Kommunikationskompetenz
Gesamtumfang:	6 SWS
Voraussetzungen:	Zwischenprüfung

2. Modulelemente

Pflichtveranstaltungen:	Plenum „Mündliche Kommunikation“ Rhetorik im Unterricht
Wahlpflichtveranstaltung:	Übungsseminar

3. Nachweise und Prüfungen

Teilnahmenachweise:	Plenum „Mündliche Kommunikation“ Übungsseminar
Leistungsnachweis:	Rhetorik im Unterricht

Prüfung zum Modul im Ersten Staatsexamen: nein

4. Auf Modul aufbauende Schriftliche Hausarbeit im Ersten Staatsexamen: nein

5. Fächerverbindende und fachübergreifende Elemente

- Das Modul vermittelt entspr. § 5 LPO in besonderem Maß Medienkompetenz und Fähigkeiten zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken.
- Es baut auf Lehrinhalte der Fachdidaktik auf und vertieft diese im kommunikativen Bereich.
- Anrechenbarkeit auf andere Studiengänge: Das Plenum und die Übungsseminare sind auch im B.A.-Studiengang „Sprach- und Kommunikationswissenschaft“, im Magisterstudiengang „Technik-Kommunikation“ und im Diplomstudiengang „Lehr- und Forschungslogopädie“ anrechenbar.

6. Inhalte

- Im Plenum werden die grundlegenden Strukturen und Prozesse der sprechsprachlichen Kommunikation beschrieben und interpretiert. Unter starkem Praxisbezug und vertiefender Schulorientierung werden die wesentlichen Inhalte aller Teilgebiete des Faches (Rhetorik, Vortragskunst, Phonetik/Phonologie, Therapie von Sprach-, Sprech-, Stimm- und ausgewählten Hörstörungen, Stimmbildung und Sprecherziehung) dargestellt.
- Die Übungsseminare zielen auf eine physiologische, stimmhygienische und sprechökonomische Körperhaltung, Atmung, Stimmgebung und Artikulation. Des Weiteren werden grundlegende Prinzipien der Wahrnehmung und Beurteilung kommunikativen Handelns vermittelt und erlebbar gemacht. Anhand unterschiedlicher Redearten und Gesprächstypen werden eigene kommunikative Leistungen individuell analysiert und optimiert. Die Übungsseminare bieten die Möglichkeit, Techniken des Feedback und der unterstützenden Personenkritik anzuwenden.
- In Seminaren werden aufbauend auf einer sprechwissenschaftlich fundierten Didaktik Methoden diskutiert und geübt, die im Unterrichtsfach Deutsch geforderten sprecherzieherischen und rhetorischen Inhalte anzuwenden und den Schülern zu vermitteln.

7. Lern- und Qualifikationsziele, Kompetenzen

- Lehramtsstudierende haben in ihrem künftigen Beruf eine Vielzahl von Kommunikationsformen zu bewältigen: das Unterrichtsgespräch, das Halten von Lehrvorträgen, Zweier- oder Gruppengespräche innerhalb des Kollegiums, in Kontakt mit Eltern oder SchülerInnen, Konfliktlösegespräche sowie Beratungsgespräche. Die Kenntnis und das Nutzen verschiedener Kommunikationsleistungen sowie die Fähigkeit kommunikationspraktische und rhetorische Lehrinhalte und Anforderungen zu vermitteln, sind Berufsvoraussetzung.
- Darüber hinaus ist der Einsatz einer physiologischen und hygienisch gesunden Stimme Grundlage für eine lebenslange Ausübung des Berufs.
- Im Modul Sprachpraxis sollen die Studierenden mit Aufgaben und Strukturen dieser gesprächs- und rederhetorischen sowie sprecherzieherischen Aspekte vertraut gemacht werden und in praktischer Arbeit üben.
- Das Ziel des Moduls besteht darin,
 1. eine stimmhygienisch gesunde und sprecherzieherisch vorbildhafte Eigen-Sprechleistung der Studierenden zu sichern;
 2. grundlegende Strukturen und Prozesse der sprechsprachlichen Kommunikation unter lehrspezifischer Sicht zu kennen und anwenden zu können;
 3. die in den Qualitätsstandards, Rahmenrichtlinien und Lehrplänen geforderten rhetorischen Inhalte den SchülerInnen im Deutschunterricht vermitteln zu können.

8. Rolle des Moduls im Gesamtkonzept des Studiengangs

- Die Rolle des Moduls liegt in der didaktischen Aufbereitung und Vermittlung erworbenen Wissens unter berufspraktischen Gesichtspunkten und der kommunikationsspezifischen Persönlichkeitsbildung der zukünftigen LehrerInnen.

Anhang zur Studienordnung

Adressenliste

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
D-52056 Aachen, Tel.: +49-241-80 1

Philosophische Fakultät

Kármánstr. 17/19
D- 52056 Aachen, Tel. +49-241-8096002

Fachstudienberatung

Institut für Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft
Institut für Sprach- und Kommunikationswissenschaft
Karmán-Auditorium, Eilfschornsteinstr.
D-52056 Aachen

Zentrale Studienberatung

Templergraben 83
D-52062 Aachen, Tel.: +49-241-80 94050/94051, Fax: +49-241-80 22108
zsb@zhv.rwth-aachen.de
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 9.00-12.30 Uhr, Mo 15.00-16.00 Uhr
und Mi 13.00-16.00 Uhr
hier auch psychologische Beratung

Fachschaft Philosophie

Kármánstr. 11
D- 52056 Aachen

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Turmstr. 3
D-52062 Aachen, Tel.: +49-241-80 93792
asta@asta.rwth-aachen.de
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.30 - 12.30 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)

Wüllnerstrasse 1
D-52062 Aachen, Tel: +49-241-80 94008/94009/94020/94021/94214/94515
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.30 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Studentenwerk Aachen

Turmstr. 3
D-52062 Aachen

Förderungsabteilung (BAföG): Tel.: +49-241-8884 0, Fax: +49-241-8884 509
Sprechstunden: Mo-Fr 8.00-13.00 Uhr und Mo-Do 14.00-16.00 Uhr

Wohnheimverwaltung: Tel.: +49-241-8884 401/402/404/405
Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00-15.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

Großes Hörsaalgebäude (Audimax) Ecke Schinkelstr./Wüllnerstr.
D-52062 Aachen, Tel.: +49-241-80 97061/94342; Fax: +49-241-80 92376
zpa@zhv.rwth-aachen.de
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.30 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen

Ahornstr. 55
D-52074 Aachen, Tel.: +49-241-80 24100 bis 24108
international@aaa.rwth-aachen.de
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.30 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

Herr Kuckartz, Abteilung 1.3
Ecke Wüllnerstraße/Schinkelstraße
D-52062 Aachen, Tel.: +49-241-80 94338
Sprechstunden nach Vereinbarung
Hermann-josef.kuckartz@zhv.rwth-aachen.de

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

Kármánstr. 9, 3. Etage, Raum 314
D-52062 Aachen, Tel.: +49-80 93576

Staatliches Prüfungsamt

Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen Köln – Außenstelle Aachen
Templergaben 83
52062 Aachen
Tel.: +49-241-80 943 30
Fax: + 49-241-80 99 514
Sprechstunde: Mo und MI 10.00 – 12.00 Uhr